

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

9. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Halle-Wittenberg vom 16. Febr. 1842 in Sachen der Witwe Redeker zur Niedermühle als Besitzerin der Stätte Nr. 36 zur Erder, Beklagte etc. gegen die Wittwe ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

lich des hierunter gedruckten Regierungs-Insiegels, wie auch des Geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten Unterschrifft. Detmold den 16. Märtz 1750.

Nº 8.

In Sachen Clara Ilsebein und Anna Maria Geschwistern Grothen zu Holtzhausen wider Simon Henrich Iggenhausen baselbst, wird auf Von den Vogt Zum Falsenberg abgestatteten Bericht Zubescheids ertheilt, daß es zwar bei dem angezogenen Vergleich Zuslassen, weilen gleichwohl Einhalts der Policeis Ordnung bei denen Güthern Verbleiben soll, was einmal daran gekaufst, dem Veklagten als Possessori der Stette die denen Klagenden Geschwistern Vermachte Länderen gegen Erlegung des Preisses einzuräumen sehn, Zumassen solches hierdurch erkandt wird.

Decretum Detmold den 10. Ang. 1715.

Gräffl. Lipp. Cantsley das.

Nº 9.

In Sachen der Witwe Redefer zur Niedern Mühle, als Besitzerin der Stätte Nr. 36 in Erder, Beklagte, Recursin, jetzt Duerulantin am einen, wider die Witwe Colona Kleemann dortselbst, Klägerin, Recurrentin, jetzt Duerulatin am andern Theile, Alienation betreffend, erkennt

Fürstlich Lippisches Hofgericht zu Detwold nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es, des eingewandten Rechtsmittels der Rullitäts Duerel und eventuellen Restitutions-Gesuchs ungeachtet, bei dem Nr. 21. act. ersichtlichen, am 27. Mai 1840 publicirten Generalhofgerichts-Conclusium vom 6. dess. Mon. und Jahrs lediglich sein Bewenden behält, Querulantin auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. ihrer Gegnerin zu erstatten verbunden ist.

v. n. w.

Daß bieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß seh, bezeus gen Wir, Ordinarius, Decanus und übrige Mitglieder der Juristen = Facultät in der vereinten Friedrichs = Universität Halle = Wittenberg durch Unser hier beigedrucktes Insiegel.

Mense Novembri 1841. Public. Detmold b. 16. Febr. 1842.

Enticheidungsgrunde.

In ihrer bereits unter bem 7. Novbr. 1838 beim Fürstl. Unt

Barenholz übergebenen Klage hat Klägerin im wesentlichen angeführt, daß im Jahr 1732 ein zu ihrem Colonate gehöriger Garten "in der Wulfesgrund bei der Kreuzbreite belegen" durch einen ohne lanbesherrlichen und gutsherrlichen Confens errichteten Contract an ben Besitzer ber Johanningschen Stätte in Erber, welche Beklagte jetzt unter fich babe, gefommen und seit jener Zeit baben verblieben feb. Da jedoch nach landesherrlicher Borschrift ein solcher Kauf null und nichtig sen, so trägt Klägerin darauf an, die Beklagte zur Herausgabe bes fraglichen Gartens cum fructibus, unter Berur theilung in die Kosten anzuhalten. Zugleich ist eventualiter, wenn Beflagte die Existenz eines zu Recht beständigen Kaufs über ben betreffenden Garten zu erweisen im Stande febn, und fich aus dem von ihr zu edirenden Kaufbriefe beffen Größe ergeben follte, um Herausgabe des etwaigen größeren Flächen = Inhalts, fowie auf ge= hörige Repartition der Lasten und Erstattung des etwa zu wenig bezahlten angetragen worden.

Während der Verhandlung der Sache hat sich aus dem über den fragl. Kauf sprechenden, in amtlichen Acten aufgefundenen und in Abschrift den gegenwärtigen Procesacten beigefügten Amtsprotocoll vom 6. Febr. 1732 herausgestellt, daß an dem gedachten Tage der damalige Besitzer der klägerischen Stätte eine Scheffels. Landes auf der Kreuzdrede für die Summe von 100 Thalern und gegen Uebernahme eines jährlichen Hülfsgeldes von 6 Mgr. an den Besitzer der Stätte der Beklagten abgetreten. Auch hat sich ergeben, daß jenes in einen Garten umgewandelte Land, im Saalbuche der Stätte der Beklagten, als vier Metzen enthaltend, zugeschrieben worden. Seitens der letzern aber ist der Besitz des streitigen Landes eingeräumt, daneben behauptet, daß ohne höhere Genehmigung die Zuschreibung desselben nicht erfolgt sehn werde, und auf Abweisung der

erhobenen Rlage angetragen worden.

Hiernächst hat Fürstl. Amt mittelst Bescheides vom 27. März 1839 Alägerin hinsichtlich der in das Cataster eingetragenen vier Metssaat mit der erhobenen Klage abgewiesen, in Ansehung des Uebermaaßes aber Beslagte auf den Grund der landesherrlichen Bersordnung von 1752 schuldig erfannt, dieses durch legale Bermessung noch auszumittelnde Uebermaaß gegen verhältnißmäßigen Ersat des Kausgeldes zu 100 Athl., jedoch ohne die bona side und statt der Nutzung dieses Kausgeldes gezogenen Früchte zu restituiren, auch die Klägerin wegen der etwa davon getragenen und noch zu siquisdirenden öffentlichen Abgaben zu entschädigen, es könnte und wollte Beslagte denn wegen dieses Uebermaaßes annoch binnen sechswöchiger peremtorischer Frist salva reprodatione den landesherrlichen Constens erweislich machen und beidringen. Gleichzeitig sind die Kosten beiden Theilen gemeinschaftlich auferlegt worden.

Gegen bieses Erfenntniß ist von Seiten ber Rlägerin Recurs an Fürstl. Hofgericht eingelegt worden, indem sie sich theils durch die ausgesprochene Abweisung, theils durch die verfügte Kostencompensation beschwert erachtet; Beflagte aber hat der Rechtfertigung der gegnerischen Beschwerben gegenüber sich insonderheit auf die Nr. 10 act. ersichtliche Regierungs-Refolution vom 30. Juli 1839 bezogen, worin ber am 6. Febr. 1732 gerichtlich abgeschloffene Raufcontract über eine Scheffelf. Land für Die Summe von 100 Ritht., auf Ansuchen ber zeitigen Besitzerin jenes Landes "nachträglich Namens hoher Landesherrschaft" genehmigt und bestätigt worden. Darauf hat das nach beendigtem Berfahren unter dem 6. Mai 1840 gefällte und am 27. Mai verkünbiate Generalhofgerichts = Conclusum ben Amtsbescheib v. 27. Marz 1839, soweit barin Rlägerin mit ihrer Rlage abgewiesen werben, wieder aufgehoben, und statt beffen die Beklagte zur Herausgabe ber streitigen vier Metensaat Land gegen Erstattung bes bafür bezahlten Kaufpreises schuldig erkannt, sie könnte und wollte denn binnen vierwöchiger, auch zum Gegenbeweise anberaumter Präjudial Frist erweisen, daß die im Jahr 1732 vorgenommene Beräußerung bes Landes mit landesherrlicher Bewilligung geschehen seh. Daneben ist die Entscheidung wegen der Kosten der ersten Instanz bis zum befinitiven Erkenntniß ausgesetzt, in Ansehung der Rosten zweiter Inftanz bagegen eine Compensation berfelben festgesetzt worden.

Beklagte hat gegenwärtig gegen dieses Conclusum die Nichtigsteitsbeschwerde, mit eventuellem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, erhoben; sie findet sich sowohl in der Hauptsache, als der Kosten halber, gravirt, und hält sich als Schlußsolgerung ihrer aussührlichen Rechtsertigungs Schrift zu dem Antrage sür berechtigt, daß das gedachte Generalhofgerichts Conclusum vom 27. Mai 1840 wieder aufgehoben und demgemäß die Gegnerin mit der erhobenen Klage, soweit darüber noch nicht rechtskräftig entschies den worden, unter Verurtheilung in die Kosten, abgewiesen werde. Dagegen ist Klägerin bemüht gewesen, die Rechtsbeständigkeit des angesochtenen Erkenntnisses zweiter Instanz darzuthun und ist von ihr die Erwartung einer lediglich consirmatorischen Sentenz ausges

sprochen worden.

Wenn num bei dieser Sachlage eine wiederholte Prüfung aller obwaltenden rechtlichen und thatsächlichen Momente als unerläßlich sich darstellt, so sind es, hingesehen auf die Gründe der bereits ergangenen Entscheidungen und die dieselben theils besämpsenden, theils vertheidigenden Parteischriften, folgende Punkte, von deren Beurtheilung die jetzt zu fällende Entscheidung abhängig ist. Erstens nämslich frägt es sich, ob der im Jahr 1732 vorgenommene Verkauf des mehrerwähnten Landes, nach Masgabe der bestehenden Landesgesetzgebung, rechtsbeständigerweise vorgenommen worden, oder als uns

gültig angesehen werden muß; sodann aber zweitens ob im Verneinungsfalle der etwaigen Fehlerhaftigkeit nicht durch die in voriger Instanz beigebrachte Regierungsresolution vom 30. Inli 1839 abgeholsen worden; endlich drittens ob nicht die vorgeschützte Verjährung als Platz greisend zu betrachten seh.

Unbelangend aber

I. die fragl. Gültigkeit der Beräußerung des jett zurückgeforderten Landes, so reicht die einer Dismembration der Meierstätte steuernde Legislation des Fürstenthums Lippe dis in das siedenzehnte Jahrhundert hinauf. Schon die Polizeis Dronung vom Jahr 1620 Titul XI. "Bon meierstättischen Gütern" S. 1 verordnet, "daß kein Bauermann seine unterhabende meierstättische Güter ohne der Landes und Gutsherrn Bewilligung verkaufen, versetzen, mit einiger Dienstdarkeit beladen, oder mit Schulden beschweren soll," und fügt hinzu, "daß solches alles gänzlich verboten sehn, auch was hiergesgegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos sehn solle. Diese Bestimmung sindet sich sodann in einer Berordnung vom 11. März 1750 wörtlich wiederholt, und werden hier die Justiz-Collegia ausdrücklich angewiesen, über "dieses Principium stricte zu halten, und davon unter keinerlei Präterten in iudicando abzugehen."

Lanbeeverordnungen Bb. II. G. 25.

Mit gleicher Entschiedenheit setzt die Berordnung vom 27. Desember 1752, welche auf Borstellung der Obergerichte über die bei Bindicationsklagen hinsichtlich solcher Pertinenzien, deren Beräußerung vor 80 dis 100 und mehreren Jahren ohne den erforderlichen Consens stattgefunden, erlassen worden, sest, daß zwar die vor dem Jahr 1701 verkauften Pertinenzien für landesordnungsmäßig verkauft erachtet werden sollen, "daß jedoch in Ansehung der Beräußerungen von Bauergütern, so seit dem Jahre 1701 ohne erweislichen landes und gutsherrlichen Consens geschehen, die Borschrift der Landesgesetze puncto annullationis auf das genaueste besolgt, und solchergestalt von den Justizcollegiis die deskällige Redintegrationsklagen sosort summariter abgesthan, auch pro suturo es ebenermaßen stricte gehalten werden solle."

Landesverordnungen Bb. II. G. 44 ff.

Dasselbe Berbot wiederholt ferner die unter dem 21. Jan. 1783 in Betreff des neuen Catasters und der darnach zu entrichtenden Contribution ergangene Berordnung §. 24 mit Hinzufügung der Ansbrug scharfer Strafe,

Landesverordnungen Bb. III. G. 78.

und selbst in der Verordnung, die Aushebung des Leibs und Gutsseigenthums betreffend, vom 27. Dec. 1808 S. 3. wird mit klaren Worten die Fortdauer dessen sanctionirt, was die Landesgesetze zur gültigen Veräußerung der Colonate erfordern.

Lanbesverordnungen Bb. V. G. 243,

Erwägt man nun, dies vorausgeschickt, daß es sich in bem hier zur Benrtheilung vorliegenden Falle unbeftrittenermaßen um eine nach 1701 stattgehabte Berängerung einer meierstättischen Bertinenz handelt, so fann es, hingesehen auf den eben angegebenen Inhalt ber ergangenen landesherrlichen Berordnungen, nicht Begenstand eines Zweifels sehn, daß jene Beräußerung, um rechtsbestänbig zu febn, nicht anders als mit landesherrlichem Confens abgeschlossen werden konnte und als ungültig schlechthin betrachtet werden muß, wenn es an jener Genehmigung fehlte. Zwar bestreitet Bekl. und Querulantin biefe hier als unzweifelhaft ausgesprochene Annahme, indem sie auszuführen sich bemüht, daß die gesetzliche Ungültigfeitserklärung nicht so zu versteben sen, es könnten die Contrabenten eines veräußernden Geschäfts bis zur Ertheilung des erforderlichen Confenses, indem sie noch gar nicht gebunden seinen, nach Willführ zurücktreten, fondern es feben jene Contrabenten vielmehr, ba bas in ber Mitte liegende Geschäft in voller Wirksamkeit bestehe, und erst burch bie Berweigerung ber Genehmigung ungültig werbe, bavon einseitig zurückzutreten verhindert. Diese ganze Argumentation widerspricht indessen sowohl den Worten, als dem Sinne ber bestehenden Legislation. Denn einerfeits erflärt die Bolizei = Ordnung vom Jahr 1620 mit völliger Deutlichkeit jede nicht genehmigte Beräußerung gleich in ihrem Entstehen für nichtig und fraftlos, und ebenso flar gestattet bie Berordnung vom Jahr 1752, unter Berweifung auf die Rullität ber ohne Confens geschehenen Beräußerung, sofort die Anstellung der Redintegrationsklage, ohne irgendwie diefelbe von der erfolgten Berweigerung der Genehmigung abhängig zu machen. Andererseits aber wird gleichfalls in der Polizei-Ordnung die nicht genehmigte Beräußerung als Berbrechen charafterifirt, bedroht ferner die Berordnung von 1752 jede heimliche, nicht consentirte Alienation, neben der sich "ohnehin verstehenden Unnullation," mit willführlicher harter Strafe, und findet fich eine gleiche Strafandrohung in ber Berordnung von 1783 - was Alles schlechterbings mit der Annahme unvereinbar ift, daß eine in Rede stehende Beräußerung erst dann die Folgen der Ungültigkeit träfen, nachdem die Berweigerung ber vorgeschriebenen Genehmigung eingetreten. - 3ft es jedoch in Unsehung bes gegenwärtigen Streits zweifelhaft, ob ber Berkauf vom 6. Febr. 1732 ben erforderlichen Confens nicht erhalten, so stützt sich in der Behauptung, daß dies angenommen werden muffe, der Amtsbescheid vom 27. Mär; 1839 auf die im allgemeinen erfolgte hohe und höchste Genehmigung des neuen Catasters vom Jahr 1783, in welchem das geklagte Land der Befl. zugeschrieben worben, während biefe lettere selbst die gleiche Behauptung theils durch die Annahme zu motiviren fich bemüht, daß die Fürstl, Aemter den betreffenden Consens nach Gebrauch und

Befugnif ertheilt, und somit berfelbe auch in der amtlichen Confirmation des Verfaufs vom Jahr 1732 enthalten feb, theils durch ben gang generellen Satz zu rechtfertigen sucht, daß bei jedem gerichtlichen Acte die Bermuthung für deffen Legalität spreche und mithin baraus, daß die erforderlich gewesene Genehmigung jetzt nicht aufzufinden seh, keineswegs folge, daß solche früher nicht dagewefen. Es kann jedoch zuvörderst erstens diesem letzteren Argument überall kein rechtliches Gewicht beigelegt werben, da gar nicht bestritten wird, daß die gerichtliche Berhandlung vom 6. Febr. 1732 als folche, b. h. als Berlautbarung eines vereinbarten Raufs, in aller Form Rechtens vor sich gegangen. Rur bann allein würde die Herbeiziehung der bekannten Prasumtion für die gesetmäßige Bollziehung gerichtlicher Verhandlungen von Bedeutsamkeit senn, wenn überhaupt zu jener Berlautbarung die amtsseitige Consensertheilung zur Beräußerung erforberlich gewesen wäre; aber gerade dies muß schlechterbings in Abrede gestellt werden, und ist in der That auch von der Befl. bei Rechtfertigung ihrer Rullitätsbeschwerde in fo fern eingeräumt worden, als sie selbst den modus procedendi bei meierstättischen Berkäufen dahin angiebt, daß "die Parteien sich zu vereinigen, gerichtlich ben Bertrag protocolliren zu laffen, und bann die landesherrliche Bestätigung zu gewärtigen hatten." Bleibt man sodann zweitens bei einer Prüfung der Annahme, daß die Fürstl. Memter ben vorgeschriebenen landesherrlichen Consens im Jahr 1732 zu ertheilen befugt gewesen, zunächst bei ber Polizei-Ordnung vom Jahr 1620 stehen, so wird zwar in berselben nicht ausbrücklich bemerkt, von wem die "landesherrliche Bewilligung" ertheilt werden folle, indessen ist es schon bei einiger Renntniß von der Verfassung deutscher Länder im 17. Jahrhundert ganz unwahrscheinlich, ja es ist bieser Verfassung geradezu widersprechend, daß die Landesherrschaft bergleichen Genehmigungen nicht Sich selbst, oder doch mindestens Ihren höchsten Behörden vorbehalten. Jeder Zweifel hiernber verschwindet jedoch bei einer Einsicht der spätern Berordnungen. Denn in dem Gesetz vom 27. Jan. 1752 heißt es im §. 5 wortdeutlich, daß die Fürstl. Regierungs = Canglei den mehrerwähnten landes= herrlichen Consens zu ertheilen habe und mit gleicher Deutlichkeit der Fassung verfügt bas oben gebachte Gesetz vom 21. Jan. 1783, daß die Aemter über die bei ihnen anzuzeigenden Verfäufe Bericht zu erstatten und höhere Genehmigung, also bei ber Regierungsbehörde, einzuholen hätten. Zwar will die Bekl. barthun, daß in der Berordnung vom Jahr 1752 für die Art, wie der Consens ertheilt werden solle, pro kuturo etwas Neues kestgesetzt worden. Dies wird jedoch keineswegs durch die Fassung des Gesetzes bestätigt. Denn, abgesehen bavon, bag bie gebachte Berordnung fich weber überhaupt, noch insonderheit in dem hierher gehörigen §. 5 als ein

ius novum angefündigt, deutet überdies bas in letterem gebrauchte Wort: "ebenermaßen" barauf hin, baß bie pro futuro angegebene Norm feine andere, als die bisher in Uebung gewesene, seh. And bildet ber §. 5 feineswegs ein selbstständiges Ganzes, sondern vielmehr bem ganzen Tenor ber Berordnung zufolge mit dem vorhergehenden §. 4 einen einigen Satz, so bag die Zahlen mehr für das Auge zur Uebersicht, als ber Trennung gang verschiedenartiger Bestimmungen halber eingefügt sind. Der Zusammenhang zwischen beiben, mahrhaft eine Einheit ausmachenben Paragraphen ist also, wie schon die Entscheidungsgründe des conclusum contra quod ans gegeben, gang einfach dieser. Es sollen die seit 1701 bis 1752 vorgekommenen Beräußerungen von Bauergütern ohne erweislichen lanbesherrlichen und gutsherrlichen Consens nach Vorschrift ber Landesgesetze null sehn; ein Gleiches soll auch bei ben späteren, seit 1752 eintretenden Beräußerungen zur Anwendung fommen; "dagegen," b. h. ber Rullität gegenüber und zu beren Heilung, sollen nur Consense, welche im Namen bes Landesberrn, als solchen, die Fürstl. Regierungs Canzlei, und Confense, welche im Namen des Landes herrn, als Gutsherrn, die Fürstl. Rentcammer ertheilt, von den Gerichten in vorkommenden Fällen berücksichtigt werden. Liegt jedoch folchemnach nichts Neues, fondern lediglich Bestätigung einer alten Ordnung und Verfassung vor, so kann auch als nähere Bestätigung berfelben der Inhalt der Berordnung vom Jahr 1783 nicht für bebeutungsloß gehalten werben. Uns berfelben Berordnung widerlegt fich aber zugleich drittens ber in dem Amtsbescheid erfter Inftanz enthaltene Entscheidungsgrund. Denn es geht aus berselben hervor, daß die neuen Lagerbücher und Cataster, worauf fie sich bezieht, lediglich der Regulirung der ordentlichen und außerordentlichen Contribution halber, also im Interesse ber Steuerverhältnisse, angefertigt worden. Bu bem Ende hat im Jahr 1768 bie Ernennung einer besondern Commission stattgefunden, und hat dieselbe, der ihr er= theilten Instruction zufolge, alle contribuabeln Grundstücke und Nutungen aufgezeichnet, die Schätzung des wahren Ertrags burch fähige Taxatoren bewirken, und alle Prästanda, sowie die Activ und Paffingerechtigkeiten, unter Vernehmung aller Betheiligten, aufnehmen laffen; allein nirgends ist jene Commission angewiesen worben, auch die Eigenthumsverhältnisse zu reguliren und durch das Catafter für die Zufunft, mit Ausschließung aller aus ber Bergangenheit etwa originirenden Streitigkeiten, festzustellen. Solchemnach aber versteht es sich gang von selbst, daß wenn das von der erwähnten Commission gefertigte Cataster die höchste landesherrliche Billigung erhalten, und unter landesherrlicher Autorität publicirt worden, darunter nichts anders begriffen, gebilligt und autorifirt werden konnte, als was ben höchsten Intentionen ber Landesherrschaft gemäß zuvor zur Ausführung gediehen war.

Faßt man hiernächst

II. mit Sinsicht auf ben zweiten oben festgestellten Fragpunct, alle in den Titeln der Defretalen (II. 6), des Liber sextus (II. 8) und ber Clementinen (II. 5) in Betreff bes Rechtsfatzes ,,ut lite pendente nihil innovetur" gegebenen Borschriften zusammen, so be= stimmen bieselben nicht nur, baß Beränderungen der persönlichen Berhältnisse der Parteien auf die einmal begründete Competenz des Gerichts feinen Einfluß haben sollen, und daß ein Rechtsftreit nach den zur Zeit der Litispendenz vorhandenen Gesetzen zu entscheiden fen, sondern insonderheit auch, daß mährend bes Rechtsstreits keine Beränderungen mit dem streitigen Object vorgenommen werben bur-Mögen nun auch Aenderungen bes Besitzstandes hierunter vorzugsweise zu begreifen sehn, so ist es doch eben so willführlich als irrig, wenn die Bekl. und Querulantin hierauf den Kreis ber untersagten Neuerungen beschränken will, vielmehr geht ber Sinn ber hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen offenbar babin, baß beibe streitende Theile bis zum Ausspruch des Richters Alles in dem Buftande zu laffen verbunden find, welcher zur Zeit bes beginnenden Processes vorhanden gewesen.

Gonner, Sanbbuch bes Processes Th. IV. G. 293.

Wendet man aber diese Sate auf ben obschwebenden Streit an, so ergiebt sich mit Leichtigkeit bas Resultat, zu bessen Begrün-bung sie hervorgehoben worden. Einen Gegenstand nämlich jenes Streits bildet offenbar die Untersuchung barüber, ob die Veräuße rung bes geklagten Landes im Jahr 1732 gesetzmäßiger Weise, also mit landesherrlicher Genehmigung, vollzogen worden, somit würde es aber ben eben bargelegten Rechtsregeln geradezu widerstreiten, wenn man es auch noch nach stattgehabter Ansechtung der fragl. Veräußerung für zuläffig halten wollte, jene Untersuchung mittelft einer nachträglichen Regierungsresolution, wie die in voriger Instanz von der Beklagten beigebrachte es ist, zu beseitigen. Denn unbestreitbar liegt in der mittelst jener Verfügung versuchten Beseitigung einer, dem ordnungsmäßigen Proceggange zufolge zum Beweis auszusetzenben Controverse eine rechtswidrige Neuerung der ganzen Proceslage. Es läßt sich indessen das Unftatthafte ber in Rede stehenden nachträglichen Consensergänzung noch aus einem andern Gesichtspunct nachweisen. Denn es fann nicht Gegenstand eines Zweifels febn, daß bei dem im §. 24 der Verordnung vom 21. Jan. 1783 zur Einhofung des bei Beräußerungen von Bauergütern erforderlichen Confenses vorgeschriebenen Verfahren vorausgesetzt wird, es werde die landesherrliche Genehmigung von den Fürstlichen Aemtern bei der Fürstl. Regierung auf eigene übereinstimmende Anregung der betheiligten Parteien extrahirt. Indem aber sonach die dessalsige Berichterstattung sich lediglich als Product eines gemeinsamen Handelus der Contrahenten darziellt, schließt sie nothwendig jedweden einseitzgen Antrag eines Theils, wie solcher unstreitig zu der Regierungsversügung dem 30. Juli 1839 die Veranlassung gegeben, als unzulässig, und somit auch die darauf ergangene Genehmigung als wirkungslos aus.

Endlich hat es

III. in Ansehung des britten Fraggegenstandes allerdings seine Richtigkeit, daß namhafte Rechtslehrer zwar nicht die praescriptio definita, worauf Bekl. und Duernlantin sich gegenwärtig principaliter zu stützen geneigt ist, wohl aber die unvordenkliche Berjährung, auf welche Bekl. eventualiter sich berusen, zur Ausschließung einer Reunions – oder Redintegrationsklage darum für geeignet halten, weil dieselbe die Bermuthung eines guten Titels, also hier der landesherrlichen Einwilligung, begründe.

Maurenbrecher, Lehrbuch bes beutschen Privatrechte §. 233.

G. 499 ber 2. Musg.

Es kommt jedoch hiergegen in Betracht, daß wenn man auch jene Immemorialpräscription nicht schlechthin als unwirksam gegen Prohibitivgesetze ausschließen will, dies doch dann geschehen muß, wenn das betr. Gesetz gewisse Jandlungen der Unterthanen mit einer Strase bedroht, und überdies allgemeine polizeiliche Gründe um des gemeinen Besten willen eine durchgreisende Anwendung des Gesetzes als unerläßlich nothwendig erscheinen lassen.

Sagemann, practifche Grörterungen Bb. VI. N. XLII.

G. 201 ff. Schelling, bie Lehre von ber unvorbenklichen Beit G. 112. In Beziehung auf die Fürstl. Lipp. Lande bedarf es indessen feiner Berufung auf biese allgemeinen Principien, indem hier die Berordnung vom 27. Jan. 1752 in ihrem Eingange nicht nur ausbrücklich bezeugt, daß nach ber Praxis ber bortigen Gerichte selbst Klagen wegen Reunion von Pertinenzien, die vor 80 bis 100 und mehr Jahren veräußert, angenommen und abgeurtheilt worden, sondern auch insbesondere festsetzt, daß alle seit 1701, also im Jahr 1752 schon vor Menschengebenken, vorgekommene nicht consentirte Beräußerungen von Bauergütern mit ber Redintegrationsflage follen angefochten werden fonnen, womit offenbar die Berufung auf 3mmemorialpräscription einschließlich für gänzlich unstatthaft erklärt wor-Erscheint aber solchemnach die Anwendung all' und jeder Prascription in bem vorliegenden Streite unzuläffig, so ift auch ber Beff. und Querulantin aus der Uebergehung berfelben in dem poraufgehenden Amtsbescheibe vom 27. März 1839 und dem General-hofgerichtsconclusum vom 6. Mai 1840 keine Läsion erwachsen,

und würde es folglich schon aus diesem Grunde an dem wesentlichen Erforderniß einer Restitution, wie sie die Bekl. für sich in Anspruch genommen, sehlen. Im übrigen würde es jedoch deren zur Gelstendmachung der Einrede der Berjährung überhaupt nicht bedürfen, da in der That Bekl. schon in erster Instanz, dei der Berhandlung vom 5. Dec. 1838, sich ausdrücklich auf ihren langen Besitzstand bezogen hat, und hierunter ganz füglich von Nichteramtswegen eine Berufung auf den Schutz der Berjährung zu subsumiren sehn dürste.

Aus der diesen Erörterungen zufolge sich heransstellenden Berneinung der aufgeworsenen drei Fragen ergiebt sich von selbst, daß Bekl. durch das conclusum contra quod ganz grundlos sich beschwert erachtet. Dasselbe mußte vielmehr sowohl in der Hauptsache als in Betress der aus der Entscheidung der letzteren und aus dem stattgehabten Wechsel der Erkenntnisse von selbst sich rechtsertigenden Bestimmung hinsichtlich der Kosten lediglich bestätigt werden. Da aber hiernach Bekl. als sachfälliger Theil zu betrachten ist, so mußten ihr auch, nach bekannten Regeln des Processes, die Kosten gegenwärtiger Instanz, und zwar mit Einschluß der durch die von ihr Nr. 31 act. beantragte Actenversendung veranlaßten, auferlegt werden.

Aus diesen Gründen haben Wir allenthalben so, wie im vorstehenden Urtheil geschehen, zu erkennen Uns bewogen gefunden.

№ 10.

An Hochfürstliches Hofgericht! Recursrechtsertigung von Seiten des Col. Böthaus Nr. 2 zu Hardissen, Amts Lage, Klägers und Recurrentens gegen den Col. Wächter Nr. 14 das., Berkl. und Recursen,

Berausgabe von Grundstücken betr.

Befcheib.

Dieser Recurslibell ohne die Anlagen wird dem Recursen zur

Nachricht abschriftlich mitgetheilt.

Da es ein zur Begründung der von dem Recurrenten angestellten Redintegrationsklage wesentlich ersorderlicher Umstand ist, daß zu dem über eine Pertinenz von einem contribuablen Bauergute abgeschlossenen Beräußerungsvertrage die landesherrliche Genehmigung sicht hinzugekommen seh, dieser Umstand aber von dem Recurrenten nicht behauptet werden kann, da die landesherrliche Genehmigung in dem Regierungsrescripte vom 14. Mai d. I. vor Anstellung der Klage ersolgt ist und demnach der, nach Recurrentens eigner Angabe in jeder andern Hinsicht, vollgültige Vertrag der Parteien vom 5. Juli 1803, wenn er die dahin auch keine gericht